

Ziele / Grundsätze (1/2)

Beispiel 1

- „Die Führungskräfte planen die Arbeitszeit der Mitarbeiter entsprechend den vorhersehbaren Arbeitsanforderungen auf der Grundlage der verfügbaren Personalkapazität, der nachfolgenden Regelungen und unter Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen und tarifvertraglichen Rahmenbedingungen, bezüglich derer sie jeweils geschult werden. Bei der Planung berücksichtigen die Führungskräfte persönliche Arbeitszeit- und Freizeitwünsche der Mitarbeiter, soweit sie nicht betrieblichen Notwendigkeiten zuwider laufen.
- Der Arbeitgeber ist berechtigt, im Rahmen des Direktionsrechts Anordnungen zur Lage und Verteilung der Arbeitszeit (z. B. Anordnung von Freizeitausgleich) der Arbeitnehmer zu treffen, soweit dies im Einzelfall zur Einhaltung der arbeitszeitgesetzlichen Bestimmungen zwingend erforderlich ist. In diesem Rahmen kann auch von bereits aufgestellten Dienstplänen abgewichen werden. Einer Mitbestimmung des Betriebsrates bedarf es in diesen Fällen nicht. Der Betriebsrat ist über solche Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.“



Ziele / Grundsätze (2/2)

Beispiel 2

- „Ziele
 - Die beiden Betriebsparteien möchten auf Basis der Regelungen dieser Dienstvereinbarung die Dienstplanung längerfristiger, gerechter und verlässlicher gestalten. Dazu wird die Dienstplangestaltung auf durchlaufende Grunddienstpläne umgestellt und ein systematisches Ausfallzeitenmanagement zur weitest möglichen Vertretung kurzfristiger krankheitsbedingter Ausfallzeiten etabliert.
 - Des Weiteren ist es das Ziel beider Betriebsparteien, ein zukünftiges Auflaufen von Zeitsalden, die nicht fortlaufend abgebaut werden können, durch entsprechend bedarfsgerechten Personaleinsatz sowie durch eine Auszahlung von Überstunden, die kapazitätsbedingt (also aufgrund von unbesetzten Stellen) anfallen, zu verhindern.
- Grundsätze
 - Die Personaleinsatzplanung und -steuerung richtet sich nach dem von der Pflegedirektion festgelegten Besetzungsbedarf auf der Basis der verfügbaren Personalkapazität sowie dem Arbeitsanfall. Hiermit zu vereinbarende Zeitinteressen der Mitarbeiter sollen, insbesondere durch Dienstaustausche, weitest möglich realisiert werden.
 - Die Einhaltung der arbeitszeitgesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der AVR ist zu gewährleisten.“

